

Arbeitskreis Qualitätssicherung Prüfungsverwaltung

Protokoll 11. Sitzung

Dienstag, 4. Juli 2017

10.00-11.30 Uhr

ESG-Saal/Mö 29

(Teilnehmer laut Teilnehmerliste)

Tagesordnung

1. Einführung einer Plagiatserkennungssoftware – Campuslizenz?
2. Änderung Mutterschutzgesetz – Auswirkungen auf Prüfungen und Praktika
3. Auflagenerfüllung Masterzulassung – Zeitpunkt Auflagenerfüllung, Begrenzung max. Creditzahl
4. Bestellung externer Prüfer/innen – Erfahrungsaustausch
5. Anhörung Fachschaften beim Genehmigungsverfahren von Prüfungsordnungen
6. Verschiedenes

1. Einführung einer Plagiatserkennungssoftware – Campuslizenz?

In der Senatskommission für Angelegenheiten von Studium und Lehre wurde die Frage einer Campuslizenz für eine Plagiatserkennungssoftware erneut aufgeworfen. In der Kommission wurde festgehalten, dass eine solche Software gerade in großen Studiengängen eine sinnvolle Hilfestellung beim Erkennen plagiierter Textstellen bieten kann, gleichzeitig aber auch rechtliche und finanzielle Gesichtspunkte sowie die unterschiedlichen Fachkulturen zu berücksichtigen sind. Daher hatte die Kommission darum gebeten, das Thema auch mit den Prüfungsausschüssen zu diskutieren.

Die Studiendekankonferenz hat bislang die Haltung vertreten, keine universitätsweite Software (Campuslizenz) einzuführen, und die Nutzung einer Software in das Ermessen der Fachbereiche gestellt. Ebenfalls hatte sich die Studiendekankonferenz gegen eine generelle systematische Überprüfung studentischer Arbeit durch eine Plagiatserkennungssoftware ausgesprochen, um Studierende nicht unter Generalverdacht zu stellen. Der Einsatz einer solchen Software solle nur in begründeten Einzelfällen (Anfangsverdacht einer Täuschung) erfolgen, eine Software könne zudem nur als Hilfsmittel zum Erkennen von Plagiaten eingesetzt werden, die Einschätzung/Bewertung liege weiterhin beim Prüfer. Seitens der Studiendekankonferenz/der Universität wurde zudem – mit Verweis auf die Tests der HTW Berlin (<http://plagiat.htw-berlin.de/software/>) – keine Softwareempfehlung ausgesprochen.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Einführung einer Plagiatserkennungssoftware hinsichtlich Datenschutz und Urheberrecht werden durch Herrn Schwenk kurz erläutert. Anschließend stellt Frau Seuring die Diskussion zur Einführung einer Plagiatserkennungssoftware im Fachbereich 1 dar; dem Fachbereich sei inzwischen durch einen Vertreter der Firma Turnitin deren Plagiatserkennungssoftware vorgestellt worden, an der Vorstellung nahmen auch Vertreter der Abt. Studium & Lehre und des SCL teil. Der Fachbereich 01 spreche sich klar für eine zentrale Lösung (Campuslizenz) aus.

Prof. Michaelis berichtet, dass im Fachbereich 07 die Software Turnitin eingesetzt und jede Arbeit damit überprüft werde. Der Fachbereich sei mit der Software zufrieden und habe gute Erfahrungen mit der Plagiatsprüfung gemacht; seit deren Einführung sei die Zahl der Plagiatsfälle deutlich gesunken. Aufgrund von erheblichen Kostensteigerungen für die Verlängerung der Lizenz und der Erfahrungen aus den damit verbundenen Vertragsverhandlungen weist Prof. Michaelis darauf hin, dass bei einer Campuslizenz ein Umstieg/Ausstieg für eine gesamte Universität schwieriger werde, da man quasi in der Hand eines Monopolisten sei.

Herr Mittelstraß berichtet, dass am Fachbereich 11 ebenfalls eine Plagiatserkennungssoftware (Ephorus) eingesetzt werde; wie im FB 07 seien die Erfahrungen positiv, die Zahl der Plagiate sei seit Einführung deutlich zurückgegangen. Durch die Übernahme von Ephorus durch Turnitin stehe auch der Fachbereich 11 vor Vertragsänderungen/neuen Verhandlungen.

Dr. Fischer (SCL) berichtet, dass in Hessen derzeit nur die Universität Gießen zentral eine Software zur Plagiatserkennung (Campuslizenz) nutze, an der Universität Marburg werde die Einführung gerade diskutiert. An den anderen Hochschulen in Hessen gebe es dezentrale Lösungen. Dr. Fischer weist darauf hin, dass die Kosten für eine solche Software abhängig vom Support und den Funktionen (bspw. mögliche Feedbackfunktion bei Turnitin) seien.

Arbeitskreis Qualitätssicherung Prüfungsverwaltung

Frau Westphal führt aus, dass der Fachbereich 06 ebenfalls an der Einführung einer Plagiatserkennungssoftware (Campuslizenz) interessiert sei. An der Kunsthochschule wurde die Frage nach Auskunft von Frau Dr. Märtens noch nicht diskutiert. Prof. Fuhrmann-Lieker erläutert, dass für die naturwissenschaftlichen Studiengänge des Fachbereichs 10 kein Bedarf an der Einführung einer solchen Software bestehe, da die Arbeiten i. d. R. experimentell seien.

Das Ergebnis der Diskussion soll der Senatskommission zurückgespiegelt werden.

2. Änderung Mutterschutzgesetz – Auswirkungen auf Prüfungen und Praktika

Zum 1. Januar 2018 tritt eine Änderung des Mutterschutzgesetzes in Kraft. Damit gilt das Mutterschutzgesetz erstmals auch explizit für Studentinnen (Studium & Praktika; § 1 Abs. 2 Nr. 8 MuSchG). Dies beinhaltet:

- ein relatives Prüfungsverbot (§ 3): mindestens sechs Wochen vor/acht Wochen nach der Geburt ihres Kindes dürfen Studentinnen nicht an Prüfungen teilnehmen
- eine Freistellung bei Untersuchungen und zum Stillen (§ 6)
- Einschränkungen bei Beschäftigungen nachts, sonntags und an Feiertagen sowie Regelungen zu unzulässigen Tätigkeiten/Arbeitsbedingungen (§§ 4, 5, 10 und 11)

Für das Prüfungsverfahren bedeutet dies zunächst keine wesentliche Veränderung, da auch bisher über die Regelungen zum Nachteilsausgleich (z. B. § 11 Abs. 5 AB Bachelor/Master) bereits Studentinnen in Mutterschutz einen Anspruch auf Nachteilsausgleich hatten. Allerdings ist mit der Aufnahme von Studentinnen in das Mutterschutzgesetz eine Umkehr der bisherigen Systematik verbunden: Wurde bislang ein Nachteilsausgleich auf Antrag gewährt, greift künftig der Mutterschutz automatisch. Wollen Studentinnen trotz Mutterschutz an einer Prüfung teilnehmen, müssen sie dies explizit gegenüber der Universität erklären.

Daraus ergeben sich für das künftige Verfahren für die Universität folgende Fragen:

- **Mitteilung der Schwangerschaft:** Durch die gesetzliche Regelung wäre es erforderlich, dass Studentinnen die Universität von sich aus über ihre Schwangerschaft/den Mutterschutz in Kenntnis setzen. Um den Verwaltungsaufwand gering zu halten, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, bei der Anmeldung zu einer Prüfungsleistung im HIS-System einen entsprechenden Passus aufzunehmen; zudem kann ggf. bei mündlichen Prüfungen/Klausuren – analog der Frage nach dem Gesundheitszustand – nach Schwangerschaft/Mutterschutz gefragt werden. Die Teilnehmer der Sitzung sprechen sich ebenfalls für eine solche pragmatische Lösung aus.
- **Pflichten der Universität zur Gefährdungsbeurteilung und zur Mitteilung an die Aufsichtsbehörde:** Die Bauabteilung/Gruppe Arbeitsschutz hat hierzu bereits angeboten, das standardisierte Verfahren für Beschäftigte auch auf Studentinnen zu übertragen und dies zu übernehmen. Das Thema wurde im Arbeitsschutzausschuss (ASA) bereits angesprochen und soll in die gemeinsame Erörterung eingebracht werden. Prof. Fuhrmann-Lieker regt dazu an, die Praktikumsleiter mit in das Verfahren einzubeziehen.

Über das Frauen- und Gleichstellungsbüro/Frau Weber wird geklärt, wie andere Hochschulen mit der Neuregelung des Mutterschutzgesetzes umgehen. Sobald die Verfahren geklärt sind, werden die Fachbereiche/Prüfungsausschüsse und die Studierenden informiert.

3. Auflagenerfüllung Masterzulassung – Zeitpunkt Auflagenerfüllung, Begrenzung max. Creditzahl

Bei drei Akkreditierungsverfahren in der jüngeren Vergangenheit wurde durch die Gutachter von zwei Akkreditierungsagenturen (AHPGS, ASIIN) die Regelung gemäß § 26 Abs. 1 AB Bachelor/Master bemängelt, dass bei der Zulassung zum Masterstudium unter Auflagen die Auflagenmodule bis zur Anmeldung der Masterarbeit zu erbringen sind. Nach Einschätzung der Gutachter müssten solche Auflagen bis spätestens zur Erbringung der Fachmodule absolviert werden.

Arbeitskreis Qualitätssicherung Prüfungsverwaltung

In den drei betroffenen Studiengängen wurden nach Auskunft von Frau Boemans Einzelfalllösungen erarbeitet (Klarstellung, dass Auflagen nicht Voraussetzung für Fachmodule/nicht Teil des Studienganges sind; Erstellung individueller Studienpläne); diese wurden von den Agenturen akzeptiert.

Prof. Hänlein, dessen Studiengang „Sozialrecht und Sozialwirtschaft“ zu den betroffenen Studiengängen zählt, sieht in der Auffassung der Akkreditierungsagenturen eine den Gutachtern nicht zustehende Einmischung in die konzeptionelle Gestaltung eines Studienganges und erläutert, dass sowohl organisatorische als auch didaktische Gründe für die Beibehaltung der Regelung aus den AB Bachelor/Master sprächen.

Prof. Fuhrmann-Lieker gibt zu bedenken, dass es aus Sicht des Masterstudienganges Nanostrukturwissenschaften dennoch sinnvoll sei, wenn Auflagenmodule möglichst vor den entsprechenden Master-Veranstaltungen abgeschlossen wären; problematisch sei aber bspw. die Überwachung.

Die Teilnehmer sprechen sich daher dafür aus, dass weiterhin studiengangspezifischen Lösungen der Vorzug gegeben werden und möglichst auf eine übergreifende verbindliche Neuregelung verzichtet werden sollte.

In Zusammenhang mit der Frage der Auflagen zur Masterzulassung wurde in der Senatskommission ebenfalls die Frage aufgeworfen, ob die Zahl der maximalen Anzahl an Credits, die als Auflagen zur Zulassung erteilt werden können, gemäß § 26 Abs. 1 AB Bachelor/Master weiter auf 30 begrenzt bleiben oder (wie bereits für die Berufs- und Wirtschaftspädagogik möglich) auf 60 erhöht werden sollte. Damit wäre es möglich, bspw. auch Studierende mit einem sechssemestrigen Bachelorabschluss für einen dreisemestrigen Masterstudiengang zuzulassen, auch wenn ihnen neben den quantitativ 30 fehlenden Credits zusätzlich noch qualitative Voraussetzungen fehlen.

In der Diskussion wird festgestellt, dass von dieser Frage insbesondere die Studiengänge betroffen sind, die einen dreisemestrigen Master anbieten. Aus Sicht des Fachbereichs 11 berichtet Herr Mittelstraß, dass eine Öffnung vorstellbar sei. Die bisherige Begrenzung auf 30 Credits werde bereits teilweise dadurch umgangen, dass geeignete Bewerber/innen, denen mehr als 30 Credits fehlten, vor der Einschreibung in den Masterstudiengang noch ein Semester in einen Bachelorstudiengang eingeschrieben würden, um Module nachzuholen. Herr Neumann vom BAföG-Amt weist darauf hin, dass in solchen Fällen ein zweites Bachelorstudium nicht mehr gefördert werde, eine Studienzeitverlängerung um ein Semester aufgrund der Erfüllung von vorgegebenen Auflagen im Masterstudiengang hingegen schon. Prof. Michaelis berichtet, dass im Bereich Wirtschaftswissenschaften die Begrenzung auf 30 Credits ausreichend und höhere Auflagen auch nicht im Sinne der Studierenden seien.

Auch hier sprechen sich die Teilnehmer daher für studiengangspezifische Lösungen aus.

Auf Anregung des Arbeitskreises wird sich Frau Boemans nach der Praxis in den anderen hessischen Universitäten erkundigen.

4. Bestellung externer Prüfer/innen – Erfahrungsaustausch

Entsprechend der Regelungen der §§ 5 und 23 (Abs. 5) AB Bachelor/Master können vom Prüfungsausschuss auch externe Prüfer/innen bestellt werden; insbes. dann, wenn intern kein einschlägiger Sachverstand vorhanden ist. Aus einem Prüfungsausschuss war dazu die Anfrage gekommen, ob auch in anderen Fachbereichen eine tendenzielle Zunahme des Wunsches nach externen Prüfern (insbes. im Zusammenhang mit einer aus einem Praktikum heraus entstandenen/externen Abschlussarbeit) zu erkennen ist und wie damit umgegangen wird.

Prof. Michaelis und Frau Prof. Deckert berichten, dass im Fachbereich 07 externe Prüfer aus Unternehmen grundsätzlich abgelehnt würden, der Prüfungsausschuss gelegentlich auf Grundlage von § 23 Abs. 5 AB Bachelor/Master aber Prüfer aus anderen Hochschulen bestelle. Herr Mittelstraß berichtet von der Handhabung im Fachbereich 11, nach der Erstprüfer immer ein Professor des Fachbereiches

Arbeitskreis Qualitätssicherung Prüfungsverwaltung

sei, als Zweitprüfer aber auch ein externer Prüfer in Frage komme. Dieser müsse jedoch mindestens promoviert sein und einen Lebenslauf vorlegen. An der Kunsthochschule (Kunstwissenschaft) werden nach Auskunft von Frau Dr. Märtens ebenfalls vereinzelt externe Prüfer eingesetzt.

5. Anhörung Fachschaften beim Genehmigungsverfahren von Prüfungsordnungen

Gemäß § 44 Abs. 1 HHG sind bei allen Belangen, welche die Studienbedingungen betreffen, vor einer Beschlussfassung im Fachbereichsrat die jeweiligen Fachschaften anzuhören. Bei einigen Genehmigungsverfahren von Fachprüfungsordnungen (insbesondere im Bereich Lehramt und Berufs-/Wirtschaftspädagogik) wurde nun die Frage aufgeworfen, welche Fachschaft anzuhören/zuständig ist, da neben der „Fach-Fachschaft“ bspw. auch eine Lehramtsfachschaft besteht.

Herr Schwenk empfiehlt, in diesen Fällen möglichst alle betroffenen Fachschaften einzubeziehen. Auf Nachfrage von Prof. Michaelis teilt er mit, dass ggf. ein Fachbereichsratsbeschluss ungültig sein könnte, wenn der Fachschaft keine Möglichkeit zur Anhörung gem. § 44 Abs. 1 HHG gegeben wurde. Allerdings ist für die Fachbereiche nicht immer klar ersichtlich, welche Fachschaften zu beteiligen sind. Daher sollen auch die Studierendenvertreter selbst darauf achten, die Unterlagen ggf. weiterzugeben/auf andere einzubeziehende Fachschaften hinweisen. Herr Dittrich wird sich zu dieser Frage mit dem AStA in Verbindung setzen.

6. Verschiedenes

Herr Dittrich weist aufgrund eines Falles aus dem BAföG-Amt darauf hin, dass gemäß § 17 Abs. 3 AB Bachelor/Master beim endgültigen Nichtbestehen von Prüfungsleistungen die Kandidatin/der Kandidat per schriftlichem Bescheid über das Ergebnis zu informieren ist; ein entsprechendes Schreiben kann automatisch aus dem System erzeugt werden.

Herr Dittrich berichtet, dass das an dieser Stelle bereits diskutierte Thema Anerkennung/Anrechnung von Leistungen – auch aufgrund der vergangenen Änderung des Hochschulstatistikgesetzes zur Erfassung von anerkannten Leistungen – weiter verfolgt werde.

Frau Boemans berichtet, dass – aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – inzwischen von der KMK ein Staatsvertrag zur Neuregelung des Akkreditierungsverfahrens („Studienakkreditierungsstaatsvertrag“) vorgelegt wurde und mittlerweile von allen Bundesländern unterzeichnet ist. Dessen Vorgaben sollen nun in den Hochschulgesetzen der Länder sowie in eine Muster-Rechtsverordnung einfließen, die gerade von einer länderübergreifenden Arbeitsgruppe erarbeitet wird. Für Mitte des kommenden Jahres wird mit einem abschließenden Ergebnis gerechnet.

Für das Protokoll
gez. Dittrich